

---

# AMTLICHE MITTEILUNGEN

BERGISCHE UNIVERSITÄT  
GESAMTHOCHSCHULE WUPPERTAL  
HERAUSGEBER: DER REKTOR



---

JAHRGANG 29

DATUM 20. Oktober 2000

NR: 39

---

**Studienordnung  
für den Magisterstudiengang  
Allgemeine Sprachwissenschaft  
im Fachbereich Sprach- und Literaturwissenschaften  
der Bergischen Universität - Gesamthochschule Wuppertal**

**Vom 18. Oktober 2000**

Auf Grund des § 2 Abs. 4 und des § 86 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW S. 190) hat die Bergische Universität - Gesamthochschule Wuppertal die folgende Studienordnung erlassen.

## **Inhalt**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Qualifikation
- § 3 Studienbeginn
- § 4 Regelstudienzeit und Umfang des Studiums, Fächerkombinationen
- § 5 Studienziele
- § 6 Lehrveranstaltungstypen und Leistungs- bzw. Teilnahmenachweise
- § 7 Grundstudium im Haupt- und Nebenfach
- § 8 Zwischenprüfung
- § 9 Hauptstudium im Haupt- und Nebenfach
- § 10 Magisterprüfung
- § 11 Studienberatung
- § 12 In-Kraft-Treten

Anhang: Studienplan

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Magisterprüfungsordnung der Bergischen Universität - Gesamthochschule Wuppertal vom 8. Juli 1998 (ABL NRW II S. 1010 und Amtliche Mitteilungen der Bergischen Universität - Gesamthochschule Wuppertal Nr. 40) zuletzt geändert durch Satzung vom 17. Januar 2000 (ABL II. NRW. S. 111), das Studium im Haupt- oder Nebenfach Allgemeine Sprachwissenschaft mit dem Abschluss der Magisterprüfung.

## **§ 2 Qualifikation**

- (1) Die Qualifikation für das Studium wird durch ein Zeugnis der Hochschulreife nachgewiesen.
- (2) Voraussetzung für das Studium gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 4 der Magisterprüfungsordnung sind (spätestens bei der Meldung zur Zwischenprüfung nachzuweisende) Kenntnisse in mindestens zwei der folgenden Fremdsprachen: Englisch, Französisch, Altgriechisch, Italienisch, Latein, Russisch oder Spanisch.

## **§ 3 Studienbeginn**

Das Studium kann sowohl in einem Sommer- als auch in einem Wintersemester aufgenommen werden.

## **§ 4 Regelstudienzeit und Umfang des Studiums, Fächerkombinationen**

- (1) Die Regelstudienzeit bis zum vollständigen Abschluss der Prüfungen beträgt neun Semester (acht Studien- plus ein Prüfungssemester).
- (2) Wenn Allgemeine Sprachwissenschaft als Hauptfach studiert wird, umfasst das Studium insgesamt 70 Semesterwochenstunden. Hiervon entfallen auf den Pflicht- und Wahlpflichtbereich 64 SWS, auf den nicht prüfungsrelevanten Wahlbereich 6 SWS. Wenn Allgemeine Sprachwissenschaft als Nebenfach studiert wird, umfasst das Studium 35 SWS. Hiervon entfallen auf den Pflicht- und Wahlpflichtbereich 31 SWS, auf den nicht prüfungsrelevanten Wahlbereich 4 SWS.
- (3) Für die zugelassenen Fächerkombinationen siehe § 2 der Magisterprüfungsordnung. Es wird empfohlen, das Studium der Allgemeinen Sprachwissenschaft mit dem eines weiteren linguistischen Fachs zu kombinieren.

## **§ 5 Studienziele**

- (1) Das Studium der Allgemeinen Sprachwissenschaft dient dem Erwerb wissenschaftlich fundierter Kenntnisse und Fähigkeiten in der Beschreibung natürlicher Sprachen und von Einsichten in die Entwicklung und das Funktionieren dieser Sprachen in ihrem sozialen Kontext. Dabei konzentriert sich die Allgemeine Sprachwissenschaft auf die theoretischen und methodologischen Grundlagen, auf denen andere sprachwissenschaftliche Disziplinen (etwa Sprachwissenschaft des Deutschen, Sprachwissenschaft des Englischen oder Romanische Sprachwissenschaft) aufbauen. Auch Fragen der Anwendung sprachwissenschaftlicher Ergebnisse können mit einbezogen werden.
- (2) Inhaltlich lässt sich die Sprachwissenschaft in folgende zwei Bereiche gliedern (wobei die Zuordnung der Lehrveranstaltungen zu diesen Bereichen dem Kommentierten Vorlesungsverzeichnis des jeweiligen Semesters zu entnehmen ist):

Bereich A: Synchrone und diachrone Sprachbeschreibung und Sprachtheorie in den klassischen Teilgebieten:

- Phonetik und Phonologie
- Morphologie und Lexikologie
- Syntax
- Semantik

Bereich B: Sprache und Sprecher, darunter die Teilgebiete

- Psycholinguistik (z.B. Spracherwerb, Sprachverarbeitung)
- Soziolinguistik (z.B. Dialektologie, Sprachkontakt, Sprachpolitik)
- Pragmatik (z.B. Sprechhandlungstheorie, Konversationsanalyse)

Fragestellungen aus diesen Bereichen sind dann einschlägig für die Allgemeine Sprachwissenschaft, wenn sie nicht nur eine Einzelsprache betreffen, sondern zur grundsätzlichen Klärung des Phänomens Sprache dienen können. Wer Allgemeine Sprachwissenschaft studiert, muss daher bereit und in der Lage sein, mehrere Sprachen zu seinem Untersuchungsgegenstand zu machen. Dabei ist es wünschenswert, sich mit mindestens einer Sprache zu befassen, die sich in ihrer Struktur merklich von der eigenen Muttersprache unterscheidet.

## § 6

### Lehrveranstaltungstypen und Leistungs- bzw. Teilnahmenachweise

Das Lehrangebot in der Allgemeinen Sprachwissenschaft sieht folgende Typen von Lehrveranstaltungen bzw. Leistungsnachweisen vor:

- Einführungen:** Die Einführung steht am Beginn des Studiums der Allgemeinen Sprachwissenschaft und dient der allgemeinen Orientierung im Fach sowie der Einführung in die Fragestellungen, Grundbegriffe und Methoden der Sprachwissenschaft. Hausaufgaben und/oder Klausuren dienen der eigenen Überprüfung der erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten. Bei regelmäßiger und aktiver Teilnahme wird ein Teilnahmenachweis ausgestellt.
- Vorlesungen:** Sie haben meist Vortragsform und dienen der Einführung in einen größeren Gegenstands- oder Problembereich sowie der umfassenderen Orientierung. Teilnahme- oder Leistungsnachweise werden nicht ausgestellt.
- Proseminare:** Sie dienen der Einführung in wissenschaftliches Arbeiten anhand exemplarischer Themen. Bei regelmäßiger und aktiver Teilnahme kann auf Grund einer schriftlichen Hausarbeit oder auf Grund von kleineren Arbeiten (z.B. Referaten, ausgearbeiteten Protokollen, Klausuren) ein Leistungsnachweis erworben werden. Auf Wunsch des Studierenden<sup>1</sup> kann bei regelmäßiger und aktiver Teilnahme auch ein Teilnahmenachweis ausgestellt werden.
- Hauptseminare:** Sie dienen dem Einüben spezifischer wissenschaftlicher Problemlösungsverfahren und setzen Vertrautheit mit den Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens voraus. Bei regelmäßiger und aktiver Teilnahme kann auf Grund einer schriftlichen Hausarbeit ein Leistungsnachweis erworben werden. Auf Wunsch des Studierenden kann bei regelmäßiger und aktiver Teilnahme auch ein Teilnahmenachweis ausgestellt werden.
- Oberseminare:** Sie dienen der vertieften Behandlung von Einzelthemen durch Referate und Diskussionen der Teilnehmer, die auf dem Niveau von Hauptseminaren aufbauen. Teilnahme- oder Leistungsnachweise werden nicht ausgestellt.
- Kolloquien:** Sie dienen der gemeinsamen Erörterung von Forschungsproblemen, der Planung und Diskussion wissenschaftlicher Arbeiten der Studierenden sowie der Abrundung und Festigung des Wissensstandes während der Examensvorbereitung. Teilnahme- oder Leistungsnachweise werden nicht ausgestellt.

---

<sup>1</sup> Bezeichnungen wie "Studierender", "Teilnehmer", "Professor", "Vorsitzender" usw. sind geschlechtsneutral zu verstehen.

- g) Projekte: Sie dienen der (unter Umständen längerfristigen) gemeinsamen Erarbeitung von Problemkomplexen, gegebenenfalls auch aus der Perspektive verschiedener Fächer. Sie beziehen in der Regel mehrere Lehrveranstaltungen ein.

## § 7

### Grundstudium im Haupt- und Nebenfach

- (1) Das Grundstudium soll in der Regel nach dem 4. Semester abgeschlossen sein. Es umfasst im Hauptfach 36 SWS als Pflicht- (P) und Wahlpflichtveranstaltungen (WP). Im Nebenfach umfasst es 18 SWS als Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen.
- (2) Dem Studierenden wird nach Vorlage der laut Studienordnung zur Meldung für die Zwischenprüfung vorgesehenen Leistungs- und Teilnahmenachweise (s. § 8) eine Grundstudiumsbescheinigung für das Haupt- oder Nebenfach von einem vom Dekan beauftragten Professor (in der Regel dem Fachsprecher) ausgestellt.

## § 7a

### Grundstudium im Hauptfach

- (1) Folgende Veranstaltungen sind zu absolvieren:

Einführung in die Sprachwissenschaft	4 SWS P
Proseminare aus verschiedenen Teilgebieten des Bereichs A	14 SWS WP
Proseminare aus verschiedenen Teilgebieten des Bereichs B	10 SWS WP
Vorlesungen	8 SWS WP
- (2) Im Grundstudium sind drei Leistungsnachweise zu erwerben, und zwar:
  - zwei in verschiedenen Teilgebieten des Bereichs A (z.B. Syntax und Phonologie)
  - einer im Bereich B (z.B. Psycholinguistik)Ferner ist im Grundstudium neben dem Teilnahmenachweis der Einführung ein Teilnahmenachweis aus einem weiteren Teilgebiet des Bereichs A (z.B. Morphologie oder Semantik) sowie ein Teilnahmenachweis aus einem weiteren Teilgebiet des Bereichs B (z.B. Soziolinguistik oder Pragmatik) zu erwerben.
- (3) Von den in Absatz 2 genannten Leistungsnachweisen muss mindestens einer auf Grund einer schriftlichen Hausarbeit erworben werden.
- (4) Von den in Absatz 1 genannten Proseminaren müssen mindestens zwei eine andere als die deutsche Sprache unmittelbar betreffen.

## § 7b

### Grundstudium im Nebenfach

- (1) Folgende Veranstaltungen sind zu absolvieren:

Einführung in die Sprachwissenschaft	4 SWS P
Proseminare aus verschiedenen Teilgebieten des Bereichs A	6 SWS WP
Proseminare aus verschiedenen Teilgebieten des Bereichs B	4 SWS WP
Vorlesungen	4 SWS WP
- (2) Im Grundstudium sind zwei Leistungsnachweise zu erwerben, von denen mindestens einer aus dem Bereich A (z.B. Syntax oder Phonologie) stammen muss.
- (3) Falls die Einführung in die Sprachwissenschaft im Rahmen des Studiums eines anderen Faches absolviert wird, treten an ihre Stelle Lehrveranstaltungen in Allgemeiner Sprachwissenschaft im Umfang von 4 SWS, in denen jeweils mindestens ein Teilnahmenachweis erworben wird.
- (4) Mindestens einer der in Absatz 2 aufgeführten Leistungsnachweise muss auf Grund einer schriftlichen Hausarbeit erworben werden.

## **§ 8 Zwischenprüfung**

- (1) Die Zwischenprüfung bildet den ordnungsgemäßen Abschluss des Grundstudiums. Sie besteht sowohl im Hauptfach als auch im Nebenfach aus einer dreißigminütigen mündlichen Prüfung. Die Zulassung wird beim Vorsitzenden des Magisterprüfungsausschusses für alle drei Fächer des Studierenden zugleich beantragt. Hierzu sind neben dem Reifezeugnis und ggf. einem Nachweis der zweiten Fremdsprache die Grundstudiumsbescheinigungen im Hauptfach und in den beiden Nebenfächern vorzulegen.
- (2) In der Zwischenprüfung soll der Studierende nachweisen, dass er im Rahmen der Lehrveranstaltungen des Grundstudiums (vgl. § 7) die inhaltlichen Grundlagen seines Fachs, das methodische Instrumentarium und die systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen.
- (3) Die Zwischenprüfung wird von einem Prüfer und einem Beisitzer abgenommen. Der Studierende hat das Recht, seine Prüfer vorzuschlagen. Als Prüfer und Beisitzer im Haupt- und Nebenfach Allgemeine Sprachwissenschaft kommen die jeweils im Fach tätigen Dozenten (außer Lehrbeauftragte) in Frage.

## **§ 9 Hauptstudium im Haupt- und Nebenfach**

Das Hauptstudium dauert in der Regel vier Studien- plus ein Prüfungssemester und umfasst im Hauptfach 28 SWS als Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen. Im Nebenfach umfasst es 13 SWS als Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen.

### **§ 9a Hauptstudium im Hauptfach**

- (1) Folgende Veranstaltungen sind zu absolvieren:

Hauptseminare aus mindestens zwei verschiedenen Teilgebieten des Bereichs A	8 SWS WP
Hauptseminare aus mindestens zwei verschiedenen Teilgebieten des Bereichs B	8 SWS WP
Vorlesungen	6 SWS WP
Weitere Lehrveranstaltungen in einem aus A oder B frei wählbaren Schwerpunktbereich	6 SWS WP
- (2) Im Hauptstudium sind drei Leistungsnachweise in Hauptseminaren zu erwerben, die nicht alle drei zum selben Bereich (A oder B) gehören dürfen.

### **§ 9b Hauptstudium im Nebenfach**

- (1) Folgende Veranstaltungen sind zu absolvieren:

Hauptseminare aus den Bereichen A und B	8 SWS WP
Vorlesungen	5 SWS WP
- (2) Im Hauptstudium ist ein Leistungsnachweis in einem Hauptseminar zu erwerben.

## **§ 10 Magisterprüfung**

- (1) Die Magisterprüfung bildet den Abschluss des Studiums. Voraussetzung für die Zulassung, die durch den Vorsitzenden des Magisterprüfungsausschusses erfolgt, sind die bestandene Zwischenprüfung, das Absolvieren der Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums und der Erwerb der obligatorischen Leistungs- und Teilnahmenachweise.

- (2) Durch die Magisterprüfung soll der Kandidat nachweisen, dass er die Fähigkeit zum wissenschaftlichen Arbeiten besitzt, die Grundlagen seines Faches kennt und wesentliche Forschungsergebnisse rezipiert hat.
- (3) Das Prüfungsverfahren beginnt mit der Magisterarbeit, die im Hauptfach angefertigt wird. Das Thema wird - nach Absprache mit dem Kandidaten - durch den Betreuer der Arbeit formuliert und durch den Vorsitzenden des Magisterprüfungsausschusses dem Kandidaten mitgeteilt. Die Magisterarbeit ist vier Monate (bei empirischen Arbeiten sechs Monate) nach der Mitteilung des Themas abzugeben. Das Verfahren endet mit einer mündlichen Prüfung vor zwei Prüfern im Hauptfach (wobei einer der Prüfer der Betreuer der Magisterarbeit sein soll) und einer mündlichen Prüfung vor einem Prüfer und einem Beisitzer im Nebenfach. Als Betreuer und Prüfer in der Allgemeinen Sprachwissenschaft kommen alle im diesem Fach tätigen Professoren und Privatdozenten in Frage, als Beisitzer alle Dozenten (außer Lehrbeauftragten). Der Kandidat soll den Prüfern möglichst frühzeitig geeignete Prüfungsgebiete vorschlagen.

### **§ 11 Studienberatung**

- (1) Die allgemeine Studienberatung wird von der Zentralen Studienberatung (ZSB) der Bergischen Universität - Gesamthochschule Wuppertal angeboten. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studieneignung sowie insbesondere auf die Unterrichtung über Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen; sie umfasst bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten auch eine psychologische Beratung.
- (2) Die studienbegleitende Fachberatung erfolgt durch die Lehrenden des Faches Allgemeine Sprachwissenschaft oder den Fachsprecher in deren Sprechstunden. Sie unterstützt die Studierenden insbesondere in Fragen der Studiengestaltung, der Studientechniken oder bei der Wahl ihrer Studienschwerpunkte sowie bei der Vorbereitung auf die Zwischen- und Magisterprüfung.
- (3) Eine Beratung in Fragen der Fächerkombination und der Formalien der Prüfungen bietet der Vorsitzende des Magisterprüfungsausschusses an.

### **§ 12 In-Kraft-Treten**

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen als dem Verkündungsblatt der Bergischen Universität - Gesamthochschule Wuppertal veröffentlicht. Sie gilt für alle Studierenden, die im Wintersemester 2000/2001 oder später ihr Magisterstudium im Fach Allgemeine Sprachwissenschaften an der Bergischen Universität – Gesamthochschule Wuppertal aufnehmen.

-----

Ausgefertigt auf Grund der Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaften vom 17. 04. 2000.

Wuppertal, den 18. Oktober 2000

Der Rektor der  
Bergischen Universität – Gesamthochschule Wuppertal  
Univ.-Prof. Dr. Volker Ronge

## Anhang: Studienplan

Im Folgenden finden Sie einen Beispielstudienplan im Hauptfach bzw. Nebenfach Allgemeine Sprachwissenschaft, der als Empfehlung für die Gestaltung des Studiums zu verstehen ist.

### (A) Hauptfach

Semester	Grundstudium	SWS
1.	Einführung in die Sprachwissenschaft Proseminar Bereich A (z.B. Syntax) Vorlesung im Fach nach Wahl Vorlesung im Fach nach Wahl	4 2 2 2
2.	Proseminar Bereich A (z.B. Phonetik/Phonologie) Proseminar Bereich A (z.B. Morphologie/Lexikologie) Proseminar Bereich B (z.B. Psycholinguistik) Proseminar Bereich B (z.B. Soziolinguistik) Vorlesung im Fach nach Wahl	2 2 2 2 2
3.	Proseminar Bereich A (z.B. Syntax) Proseminar Bereich A (z.B. Semantik) Proseminar Bereich B (z.B. Psycholinguistik) Vorlesung im Fach nach Wahl Andere Lehrveranstaltung im Fach nach Wahl	2 2 2 2 2
4.	Proseminar Bereich A (z.B. Phonetik/Phonologie) Proseminar Bereich A (z.B. Morphologie/Lexikologie) Proseminar Bereich B (z.B. Pragmatik) Proseminar Bereich B (z.B. Soziolinguistik) Andere Lehrveranstaltung im Fach nach Wahl	2 2 2 2 2
	Summe	40

Semester	Hauptstudium	SWS
5.	Hauptseminar Bereich A Hauptseminar Bereich B Vorlesung im Fach	2 2 2
6.	Hauptseminar Bereich A Hauptseminar Bereich B Vorlesung im Fach Lehrveranstaltung im eigenen Schwerpunktbereich	2 2 2 2
7.	Hauptseminar Bereich A Hauptseminar Bereich B Vorlesung im Fach Lehrveranstaltung im eigenen Schwerpunktbereich	2 2 2 2
8.	Hauptseminar Bereich A Hauptseminar Bereich B Lehrveranstaltung im eigenen Schwerpunktbereich Lehrveranstaltung im Fach nach Wahl	2 2 2 2
	Summe	30

**(B) Nebenfach**

Semester	Grundstudium	SWS
1.	Einführung in die Sprachwissenschaft Vorlesung im Fach nach Wahl	4 2
2.	Proseminar Bereich A (z.B. Syntax) Proseminar Bereich B (z.B. Psycholinguistik)	2 2
3.	Proseminar Bereich A (z.B. Phonetik/Phonologie) Proseminar Bereich B (z.B. Soziolinguistik) Vorlesung im Fach nach Wahl	2 2 2
4.	Proseminar Bereich A (z.B. Morphologie/Lexikologie) Andere Lehrveranstaltung im Fach nach Wahl	2 2
	Summe	20

Semester	Hauptstudium	SWS
5.	Hauptseminar Bereich A Vorlesung im Fach	2 2
6.	Hauptseminar Bereich B Vorlesung im Fach	2 1
7.	Hauptseminar Bereich A Vorlesung im Fach	2 2
8.	Hauptseminar Bereich B Lehrveranstaltung im Fach nach Wahl	2 2
	Summe	15